

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG**

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Tageszeitung „heute“ nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Tageszeitung „heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*



Beschwerdesenat 2

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in dem gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates vom Senat aus eigener Wahrnehmung gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „heute“ eingeleiteten selbständigen Verfahren wie folgt entschieden:

Die **Veröffentlichung des Fotos der Jugendlichen \*\*\*\*\*** auf Seite 9 der Tageszeitung „heute“ vom 11. Oktober 2011 **verstößt gegen die allgemein anerkannten Grundsätze für publizistische Arbeit, insbesondere gegen Punkt 6.3. des Ehrenkodex** für die österreichische Presse in der Fassung vom 21. Jänner 1999.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die mittlerweile verstorbene Jugendliche \*\*\*\*\* hat zu Lebzeiten angegeben, das Opfer von Vergewaltigungen gewesen zu sein. An der Berichterstattung über die zum momentanen Zeitpunkt noch unklaren Umstände des Todes der Jugendlichen in einem oberösterreichischen Spital besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse; es ist legitim, die Allgemeinheit über neue Entwicklungen in diesem tragischen Fall zu unterrichten und das Verhalten der behandelnden Ärzte durch einen Hinweis auf ein Gutachten kritisch in Frage zu stellen. Berichte über mögliche Missstände im Spitalswesen tragen zu einer Debatte von öffentlichem Interesse bei.

Den Schutzinteressen der Jugendlichen wurde zwar insoweit Rechnung getragen, als ihr Name nicht ausgeschrieben wurde, die Beifügung des Fotos zu dem Artikel ist jedoch nach Ansicht des Senats ein klarer Verstoß gegen Punkt 6.3. des Ehrenkodex.

Bei dem Foto handelt es sich nach Auskunft der Mutter der mittlerweile verstorbenen Jugendlichen um eine private Aufnahme, die die Jugendliche mit ihrem Hund zeigt. Dieses Foto wurde von der Mutter angefertigt. Bis ca. Mai dieses Jahres war es auf der Webseite einer Hundezucht ([www.auenland-borders.at](http://www.auenland-borders.at)) zu sehen. Dazu hatte die Mutter ursprünglich ihre Einwilligung erteilt, diese dann aber im Mai 2011 zurückgezogen. Das Foto wurde daraufhin von der Webseite entfernt.

Ebenfalls nach Auskunft der Mutter wurde das verfahrensgegenständliche, für den privaten Gebrauch bestimmte Foto der Tageszeitung „heute“ weder zur Verfügung gestellt noch wurde der Veröffentlichung dieses Fotos zugestimmt.

Der Anwalt der Medieninhaberin der Tageszeitung „heute“ hat zu dem Verfahren am 11.11.2011 in äußerst knapper Form schriftlich Stellung genommen (ON 2). Weder behauptet er, dass das Foto der Medieninhaberin zur Verfügung gestellt wurde noch, dass die Einwilligung zur Veröffentlichung eingeholt wurde. Er stellt lediglich lapidar fest, dass die Bildveröffentlichung nicht gegen Punkt 6.3. des Ehrenkodex verstoße. Eine Begründung für diesen Standpunkt wird nicht gegeben.

Die Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche ist stets einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen.

Gerade im konkreten Fall ist ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an einer bildlichen Darstellung der verstorbenen \*\*\*\*\* nicht erkennbar. Die Diskussion über potentielle Missstände im Spital hätte zweifelsfrei auch ohne Beifügung des Bildes uneingeschränkt erfolgen können.

Auch in der Stellungnahme der Medieninhaberin der Tageszeitung „heute“ wird kein einziger Grund angeführt, weshalb dieses öffentliche Interesse gegeben sein sollte.

In Interpretation des Punktes 6.3. des Ehrenkodex für die österreichische Presse geht somit die Wahrung der Intimsphäre des toten Mädchens einerseits und seiner Angehörigen andererseits einem allfälligen öffentlichen Interesse vor. Das privat aufgenommene Foto ohne Einwilligung der Familie zunächst zu beschaffen und dann zu veröffentlichen, verletzt das Recht auf Wahrung der Intimsphäre.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Ehrenkodex zum Schutz Jugendlicher auch postmortal zur Anwendung gelangen können.

Der Verstoß gegen Punkt 6.3. des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist aus all den genannten Gründen evident. Er war in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Mag. Andrea Komar

Vorsitzende Beschwerdesenat 2  
Österreichischer Presserat

15.11.2011